

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte
— Drucksachen 10/6215, 10/6642 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1
Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Friedrich-Ebert-Gedenkstätte“ wird mit Sitz in Heidelberg eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an die vielseitige Person, Friedrich Ebert, als Repräsentant der Handwerksburschen, als langjähriger Vorsitzender der Reichstagsfraktion der SPD, als letzter Reichskanzler des letzten Kaisers, als Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten und als Reichspräsident, zu wahren. Durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Wirken und der von ihm mitgestalteten sozialdemokratischen und deutschen Politik im ersten Viertel dieses Jahrhunderts soll ein Beitrag zum Verständnis des Geschehens seiner Zeit ermöglicht und geleistet werden.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zwei Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung von Regierungs- und Oppositionsfraktionen vorgeschlagen. Je ein Mitglied wird von der Stadt Heidelberg, von der Geschichtsabteilung der Universität Heidelberg und von der Geschichtswerkstatt in Heidelberg vorgeschlagen.“

Bonn, den 9. Dezember 1986

Ströbele
Borgmann, Hönes und Fraktion

